



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

Alleinerziehende aufgepasst!

Hauptsache Arbeit, selbst zu Lasten der Kinder!

Alg II nach dem neuen Gesetz bekommen alle Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind. Wer regelmäßig länger als drei Stunden täglich arbeiten kann, wird als erwerbsfähig angesehen. Auch Alleinerziehende, die bisher Sozialhilfe bekamen, gehören daher ab 2005 zum Kreis der Alg II-Beziehenden. Allerdings ist Ihnen Erwerbstätigkeit (oder eine Arbeitsgelegenheit) bei Alg II-Bezug nicht zumutbar, wenn dadurch „die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde“.

Klartext für Alleinerziehende:

- Ist ein Kind jünger als 3 Jahre, ist Ihnen Erwerbstätigkeit nicht zumutbar, solange das Kind nicht in der Kinderkrippe oder anderweitig betreut wird;
- Ist ein Kind älter als 3 Jahre und ein Kindergarten- oder Hortplatz verfügbar oder die Betreuung auf sonstige Weise (z.B. durch Großeltern) sichergestellt, wird Ihnen während der Betreuungszeit eine Erwerbstätigkeit (in jedweder Form) zugemutet;

Tipp: Zur Not Arzt aufsuchen!

Ist die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit, Behinderung oder Verhaltensauffälligkeiten nicht durch Kindergarten, Hort oder auf sonstige Weise unabhängig von den Eltern sichergestellt, so ist Erwerbstätigkeit nicht zumutbar! Im Zweifel hilft ein ärztliches Attest.

Winzige Extras

Bei Alg II gibt es eine höhere monatliche Regelleistung (s.u.) aber keine einmaligen Beihilfen mehr. Vielmehr enthält die Regelleistung einen Betrag von etwa 45 € (bei Kindern ca. 33 €) monatlich, den Sie für einmalige Bedarfe ansparen sollen. Das gilt auch für Lernmittel für Schüler, eintägige

Klassenfahrten, Einschulungsbeihilfen. Extraleistungen gibt es nur für mehrtägige Klassenfahrten, Erstausrüstung der Wohnung oder mit Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt. Wenn Sie nichts oder nicht genügend angespart haben, aber trotzdem Geld für eine „unabweisbare“ Anschaffung benötigen, soll Ihnen dafür ein Darlehn bewilligt werden. Dies müssen Sie in monatlichen Raten von bis zu 10 % der Regelleistung (ca. 20 bis 34 €) bis zu 3 Jahre lang vom Alg II zurückzahlen.

Kinderarbeit möglich

Wenn Ihr Kind 15 Jahre oder älter ist und weder weiter zur Schule geht noch eine Berufsausbildung macht, hat es einen Anspruch auf Alg II. Es gilt für die Agentur für Arbeit als sofort vermittelbar, sobald Alg II beantragt wird und muss jedwede Arbeit oder Arbeitsgelegenheit annehmen, die ihm angeboten wird. (s.u. und Infoblatt Nr. 9 „Jugendliche aufgepasst!“)

Ausnahmen:

Studierende und andere Auszubildende haben (wie bisher bei Sozialhilfe) keinen Anspruch auf Alg II, wenn ihre Ausbildung förderfähig nach BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe ist. Wenn der Unterhalt der Kinder nicht

sichergestellt ist, kann für diese – wie bisher – ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem neuen Sozialhilfegesetz (SGB XII) beantragt werden.

Tipp: Vermögensfreigrenzen

Die Vermögensfreigrenzen für Eltern und Kinder sind nach dem Sozialhilfegesetz deutlich niedriger als bei Alg II.

Kinderzuschlag

Sie sind erwerbstätig oder in betrieblicher Ausbildung und Ihr Einkommen reicht aus, um Ihren Lebensunterhalt sicherzustellen, nicht aber den Ihrer Kinder? Dann schickt die Agentur für Arbeit Sie zur Familienkasse, um dort den neuen Kinderzuschlag (zuzüglich zum Kindergeld) zu beantragen. Dieser Kinderzuschlag kann je nach Bedarf bis zu 140 € pro Kind und Monat betragen und wird Ihnen längstens drei Jahre lang gezahlt.

Aber:

Minderjährige, unverheiratete Kinder von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder deren Partner zählen nicht zur Bedarfsgemeinschaft, soweit sie aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Sicherung des Lebensunterhaltes beschaffen können!

Wenn Sie Fragen haben, suchen sie möglichst eine unabhängige Beratungsstelle auf!

(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

1. Die riesige Arbeitsagentur bietet nichts, aber Erwerbslose sollen springen! (Verschlechterte Rechtsposition)

Sind Sie erwerbsfähig und „hilfebedürftig“ im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II, ist Ihnen jede Arbeit zumutbar, zu der Sie körperlich, geistig oder seelisch in der Lage sind. Sie müssen mit dem Fallmanager eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit Maßnahmen, Nachweispflichten, Eigenbemühungen und Leistungen für Sie und die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft abschließen.

Dabei liegt es im Ermessen des Fallmanagers, ob Sie Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur wie z. B. Berufsberatung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Leiharbeit, Trainingsmaßnahme, Überbrückungsgeld, Zuschüsse, Einstiegsgeld u.s.w. aber auch Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht- oder psychosoziale Beratung erhalten.

Wenn Sie nicht selbst Arbeit finden, können Sie zu Arbeitsgelegenheiten für 1 €/Stunde verpflichtet werden. Verlangt wird, dass Sie sich ständig um Arbeit (Stundenjobs, Arbeit unter Tarif etc.) bemühen.

Zusätzliches Erwerbseinkommen wird verschärft auf Alg II angerechnet: Bei 1.500 € Bruttolohn verdienen Sie maximal 210 € hinzu.

Die Agentur straft „Versäumnisse“ bei den Arbeitsbemühungen mit Leistungskürzungen: bei Nichtzustandekommen der „Eingliederungsvereinbarung“, Verweigerung oder Abbruch einer Beschäftigung droht eine 30 %-Kürzung der Regelleistung für drei Monate (und der Verlust des befristeten Zuschlages), bei Verpassen des Melde- oder Untersuchungstermins 10 %. Bei wiederholten „Versäumnissen“ wird entsprechend weitergekürzt. Wenn Sie und Ihre Familie dann nicht mehr genug zum Leben haben, sollen Sie Lebensmittelgutscheine bekommen.

Tipps: Zeugen mitnehmen zur Arbeitsagentur! Bei Problemen mit der Behörde sofort eine unabhängige Beratung aufsuchen! Prüfen Sie

gründlich ob ein Widerspruch gegen Amtsentscheidungen erfolgsversprechend ist! Bei Gesundheitsschäden im Voraus ein Attest beschaffen!

Es kann Ihnen nicht abverlangt werden, auf der Stelle eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen. Sie haben das Recht, diese auch außerhalb des Amtes zu prüfen, ggf. eigene Vorschläge zu machen, zu klären, welche Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll oder erforderlich sind. Sie dürfen jedoch keinesfalls erklären, dass Sie die Vereinbarung grundsätzlich ablehnen. Klären Sie eine Bedenkzeit! Arbeitsbedingungen/Arbeitsverträge auf Sittenwidrigkeit / Arbeitsschutz etc. prüfen!

2. Ohne Armut kein Alg II! (Unter welchen Bedingungen gibt es Alg II?)

Alg II gibt es nur bei „Bedürftigkeit“, das heißt wenn Sie ihren „Bedarf“ bzw. den Ihrer Familie nicht aus Einkommen oder Vermögen selbst decken können. Einkommen und Vermögen können ggf. Ihren Hilfebedarf mindern.

Als Einkommen ist (fast) alles auf die Regelleistung anzurechnen, was Arbeitslose an Geldeinkünften erhalten: Lohn, Rente, Kindergeld, Unterhalt, Steuererstattung oder Geldgeschenke. Ausgenommen sind Erziehungsgeld, Pflegegeld und Grundrente nach Bundesversorgung- oder Bundesentschädigungsgesetz.

Der Anspruch auf Wohngeld und Sozialhilfe entfällt völlig!

Als Vermögen dürfen Sie behalten:

- einen Grundfreibetrag von 200 € pro Lebensjahr jeweils für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Partner, mindestens je 4.100 €, maximal 13.000 € pro Person;
- „Riester“-Rente und weiteres Alterssicherungsvermögen von 200 € pro Lebensjahr, wenn dessen Verbrauch vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist;
- einen Freibetrag von 750 € für jede Person im Haushalt;

- ein angemessenes KFZ für jede/n Erwerbsfähige/n im Haushalt;
- kleines Wohneigentum

Ist Verwertung von Vermögen oberhalb der Freibeträge unwirtschaftlich, wird Alg II nur als Darlehen gezahlt; hier entfällt der Krankenversicherungsschutz.

Tipps: Informieren Sie sich ausgiebig vor dem Ausfüllen der Anträge! Bei Beantragung werden Nachweise zu Vermögen (Gutachten, Leih-scheine, Privatschuldenverträge, Quittungen) und Unterhaltsleistungen gefordert! Prüfen Sie Ihre Rentenverträge, schließen Sie ggf. einen Nachvertrag zur Auszahlung ab 65. Lebensjahr ab! Prüfen Sie rechtzeitig die „Angemessenheit“ von KFZ, Hausgrundstück, Eigentumswohnung! Sichern Sie Ihre Mobilität mit Fahrrad, KfZ! Machen Sie noch mal Urlaub!

3. Erst arbeiten, dann essen und irgendwie unterkommen!

(Höhe und Umfang der Leistung)

Zunächst wird geprüft, was Sie und Ihre im Haushalt lebenden Angehörigen gemeinsam zum Lebensunterhalt benötigen.

- Der „Bedarf“ besteht aus den Regelleistungen für Ernährung, Kleidung, Strom, Warmwasser, Haushaltsgegenstände, Einrichtung, Reno-

| Regelleistung in € für ... | alte BI | neue BI |
|-----------------------------|---------|---------|
| Alleinstehende, -erziehende | 345 | 331 |
| Bei 2 vollj. Partnern je | 311 | 298 |
| Je Kind bis 14 Jahren | 207 | 199 |
| Je Kind von 15 bis 17 J. | 276 | 265 |
| Je weitere/n Volljährige/n | 276 | 265 |

vierung, Kultur, Körperpflege, medizinische Versorgung, Freizeit, Telefon, Schulkosten.

- **Leistungen für besondere Bedarfe:** Kann ein „unabweisbarer“ Bedarf nicht von der Regelleistung gedeckt werden, können Sie Darlehn oder Sachleistungen erhalten. Bei Rückzahlung des Darlehns verringert sich Ihre Regelleistung monatlich um 10 %.
- **„Angemessene“ Kosten für Unterkunft und Heizung** gehören zum Alg II. „Angemessen“ bedeutet auf niedrigem Niveau! Kommunen/Landkreise sind für die Unterkunftskosten zuständig und legen deren Höhe fest. Anfangs

sollen „unangemessene“ Wohnkosten anerkannt und bis 6 Monate zur Kostenminderung eingeräumt werden. Ist nachweislich (!) keine Senkung (Auszug, Untervermietung) möglich, muss der Träger in voller Höhe weiter zahlen. Alle Wohnungsbeschaffungskosten werden nur nach vorheriger Zusicherung des Trägers übernommen. Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit infolge Mietschulden ist in der Regel das Sozialamt zuständig (§ 34 SGB XII).

- **Mehrbedarf** erhalten Alleinerziehende (bis 60 % der Regelleistung), behinderte Erwerbsfähige (35 % der Regelleistung), Personen mit krankheitsbedingt teurer Ernährung.
- **„Verarmungsgewöhnungszuschlag“ („befristeter Zuschlag“)** wird maximal 2 Jahre gezahlt nach Wechsel von Arbeitslosengeld in Alg II. Er beträgt bis zu 160 € für den/die Erwerbsfähige und deren PartnerIn sowie bis zu 60 € für jedes Kind im 1. Jahr; im 2. Jahr gibt es nur noch die Hälfte.
- Minimale Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gehören in der Regel zum Alg II.

Tipps: Lassen Sie sich Ihren „Bedarf“ von einer Beratungsstelle ausrechnen! In WGs sollte jeder Erwachsene einen eigenen Mietvertrag haben. Erkundigen Sie sich nach den „angemessenen“ Unterkunftskosten sowie nach der „angemessenen“ Wohnungsgröße pro Person in Ihrem Haushalt. Prüfen Sie den Anspruch auf den „befristeten Zuschlag“ innerhalb der ersten zwei Jahre nach Arbeitslosengeld.

Achtung! Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht dazu drängen, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten geltend zu machen. Diese senken ihren Leistungsanspruch. Näheres zum Antrag finden Sie auf Flugblatt Nr. 2.

Weitere Infos und Kontakt:

Internet: <http://www.alg-2.info>

E-Mail: kontakt@alg-2.info

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.:

<http://www.bag-shi.de>

Erwerbslosenzeitung quer:

<http://www.also-zentrum.de/publik/quer/akt.htm>